



# Politische Gemeinde Domleschg

## Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Der Gemeindevorstand Domleschg erlässt am 5. Dezember 2017 gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV die nachfolgende Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

### I. Alp-, Feld- und Güterstrassen

#### Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

<sup>1</sup> Für das Befahren von Alp-, Feld- und Güterstrassen auf Gemeindegebiet gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz.

<sup>2</sup> Mit Bewilligung der Gemeinde dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder den folgenden Zusatz haben: Forst- und landwirtschaftliche Fahrten sowie mit Bewilligung der Gemeinde Domleschg gestattet.

### II. Waldstrassen

#### Art. 2 Waldstrassen ohne Fahrverbot

<sup>1</sup> Die Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

#### Art. 3 Waldstrassen mit Ausnahmegewilligung

<sup>1</sup> Die Waldstrassen mit Ausnahmegewilligungen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieser Verordnung.

#### Art. 4 Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge

<sup>1</sup> Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz und dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

### III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

#### Art. 5 Bewilligungsfreie Benützung der Strassen

<sup>1</sup> Von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Alle Dienstfahrten der Polizei, der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane;
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden;
- d) Fahrten zu militärischen Übungen;

- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen;
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- i) Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit Land- und Forstwirtschaftsmaschinen;
- k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure, etc.);
- m) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- o) Fahrten für die Abfuhr von Losholz.

## **Art. 6 Bewilligungspflichtige Benützung der Strassen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erteilt gegen eine Gebühr Jahres-Fahrbewilligungen für

- a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft;
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern, Mietern und Bewirtschafter für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- d) Fahrzeuge von Alppersonal.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erteilt gegen eine Gebühr Zweiwochen- oder Tagesbewilligungen für Tagestouristen und Gäste.

<sup>3</sup> Die Fahrbewilligung wird für eine der zwei Zonen erteilt, die im Anhang ersichtlich sind.

<sup>4</sup> Mit diesen Fahrbewilligungen dürfen jene Wege der betreffenden Zone befahren werden, bei welchen der Zusatz gemäss Art. 1 angebracht ist.

## **Art. 7 Ausnahmbewilligungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Ausnahmbewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen wie z.B. für Gleitschirm- und Deltafliegen, für gesellschaftliche oder kommerzielle Anlässe, etc.

## **Art. 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t: CHF 60.00
- b) Zweiwochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t: CHF 30.00
- c) Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t: CHF 15.00
- d) Ausnahmbewilligungen bis CHF 120.00

<sup>2</sup> Motorräder und Quads entrichten die obigen Ansätze, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte.

<sup>3</sup> Grundeigentümer, Pächter und Mieter erhalten maximal zwei Jahresbewilligungen.

<sup>4</sup> Die Tagesbewilligung ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

<sup>5</sup> Die Bewilligung ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

<sup>6</sup> Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

<sup>7</sup> Für Fahrzeuge über 3.5 t kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges einen zusätzlichen Beitrag an den erhöhten Strassenunterhalt erheben.

## Art. 9 Besondere Vorschriften

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Dies gilt insbesondere auch für die Schlittelwege in Feldis/Veulden und in Scheid und für den Weg nach Schins jeweils von Anfang Dezember bis Ende März.

<sup>2</sup> Abschränkungen, namentlich im Alpgebiet, sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

<sup>3</sup> Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen. Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

## IV. Haftung und Strafverfolgung

### Art. 10 Haftung

<sup>1</sup> Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümergehaftung (Art. 58 OR).

<sup>2</sup> Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt. Werden die Strassen trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

### Art. 11 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch Gemeindefunktionäre oder externe Sicherheitsdienste nach dem Ordnungsbussenverfahren mit Busse bis zu CHF 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

### Art. 12 Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Sämtliche bisherigen Verordnungen und Regelungen betreffend das Befahren von Alp-, Feld-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Im Namen des

**GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG**

Der Gemeindepräsident:

  
.....  
Werner Natter



Der Departementsvorsteher:

  
.....  
Peter Lehmann

## Anhang

Der Anhang mit dem Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.  
Die Fahrbewilligungen werden für eine der folgenden Zonen erteilt:

**Zone A, Feldis/Scheid:** *Tuats, Pro Niev, Plideglia, Crest la Drosa, Piazza - Plaun digls Mats, Alp dil Plaun, Dirauls, Finos, Casealas*

**Zone B, Trans/Paspels:** *Era Sut, Era Sura, Schins, Sut igl Foss, Pardeala (via Trans - Schins)*

— Bewilligungspflichtige Strassen

